Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 30.

(Nr. 11918.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 159). Vom 24. Juni 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel.

Im § 1 des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, (Gesetzsamml. S. 159) Zeile 4 wird statt der Worte „für die Monate April, Mai und Juni 1920" gesetzt:

„für die Monate April bis September 1920".

Berlin, den 24. Juni 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11919.) Verordnung, betreffend die Ausübung der regelmäßigen gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Krankenanstalten des Johanniter-Ordens. Vom 9. Juni 1920.

Die Ausnahmestellung, welche die Krankenanstalten des Johanniter-Ordens hinsichtlich ihrer regelmäßigen gesundheitspolizeilichen Beaufsichtigung nach der Kabinettsorder vom 15. Januar 1859 einnehmen, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 9. Juni 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juli 1920.

(Nr. 11920.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg über die Abänderung des Staatsvertrags vom 20. August 1878, betreffend den Anschluß des Fürstentums Birkenfeld an den Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken und des Oberlandesgerichts zu Köln. Vom 18./25. Februar 1920.

Nachdem die Preußische und die Oldenburgische Staatsregierung eine Abänderung des Staatsvertrags vom 20. August 1878, betreffend den Anschluß des Fürstentums Birkenfeld an den Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken und des Oberlandesgerichts zu Köln, in Aussicht genommen und die unterzeichneten Bevollmächtigten zum Abschluß einer Vereinbarung hierüber ermächtigt haben, ist von diesen der nachstehende Staatsvertrag geschlossen worden:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 20. August 1878 wird dahin abgeändert, daß an Stelle des Landgerichts in Saarbrücken das Landgericht in Coblenz zum Landgericht für den oldenburgischen Landesteil Birkenfeld bestellt wird.

Artikel 2.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrags vom 20. August 1878 mit der Maßgabe in Geltung, daß das Landgericht und die Staatsanwaltschaft in Coblenz an die Stelle des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft in Saarbrücken treten.

Artikel 3.

Dieser Vertrag tritt mit der Bekanntgabe der Auswechselung der Bestätigungsurkunden in Kraft. Falls jedoch zu diesem Zeitpunkte die Verordnung des preußischen Justizministers, betreffend vorläufige Änderung von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags, vom 1. Oktober 1919 (Preußische Gesetzsamml. S. 157), deren Inkraftsetzung durch die Verordnung desselben Justizministers vom 24. Dezember 1919 (Preußische Gesetzsamml. S. 198) weiterer Bestimmung vorbehalten ist, noch nicht in Kraft getreten ist, so tritt der gegenwärtige Vertrag zugleich mit der vorbezeichneten Verordnung vom 1. Oktober 1919 in Kraft.

Dieser Vertrag ist in zwei Stücken ausgefertigt und unterschrieben worden.

Berlin, den 18. Februar 1920. Oldenburg, den 25. Februar 1920.

Werner,	v. Finckh,
Geheimer Oberjustizrat, Vortragender Rat im Preußischen Justizministerium.	Geheimer Oberregierungsrat, Vortragender Rat im Oldenburgischen Ministerium der Justiz.

Der vorstehende Vertrag ist bestätigt worden, und die Auswechselung der Bestätigungsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 11921.) Ausführungsvorschriften über das Verfahren vor den Einigungsämtern bei Einlegung von Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindebehörden gemäß Artikel 4b des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 949 ff.) Vom 3. Juli 1920.

Auf Grund des Artikel 4b des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 949 ff.) bestimme ich über das Verfahren vor dem Einigungsamte bei Einlegung von Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindebehörden, was folgt:

1. Die Beschwerde ist gemäß Artikel 4b des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 nur gegen diejenigen von den Gemeindebehörden getroffenen Verfügungen zulässig, welche auf Grund des § 9 der Wohnungsmangelverordnung vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1143 ff.) ergangen sind.

2. Die Beschwerde steht nur dem durch die Verfügung (den Eingriff) unmittelbar Betroffenen zu, also dem Inhaber der Räume, gegen den sich die Beschlagnahme richtet. Deswegen steht dem Zwangsmieter, der dem Wohnungsinhaber zugewiesen ist, oder dem nicht berücksichtigten Wohnungssuchenden die Beschwerde nicht zu.

3. Gegenstand der Beschwerde ist die Beschlagnahme benutzter Räume, die auf Grund des § 9 der Wohnungsmangelverordnung den unbenutzten Räumen der in §§ 4 und 5 der Wohnungsmangelverordnung bezeichneten Art gleichgestellt sind. Deswegen hat das Mieteinigungsamt ebenso wie in dem Falle des § 4 der Wohnungsmangelverordnung bei Entscheidung der Frage, ob die Beschwerde abzuweisen und demgemäß ein Zwangsmietvertrag festzusetzen ist, zu prüfen, ob für den Verfügungsberechtigten ein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist.

4. Nicht zu prüfen ist von dem Einigungsamte die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit derjenigen allgemeinen Anordnungen, auf Grund deren im Einzelfalle die mit der Beschwerde angegriffene Verfügung ergangen ist. Das Einigungsamt kann also die im Einzelfall ergangene Verfügung nicht mit der Begründung aufheben, daß die staatliche Ermächtigung oder die allgemeine Anordnung unnötig, unzweckmäßig oder wegen der damit verbundenen Härten ungerechtfertigt erscheine.

5. Die Beschwerde ist binnen einer Woche bei derjenigen Stelle, die die Verfügung erlassen hat, (Magistrat, Wohnungsamt, Gemeindevorsteher, Gemeindevorstand, Landbürgermeister, Amtmann, Kreisausschuß usw.) einzulegen. Die Behörde hat das Recht, die angegriffene Verfügung vor ihrer Weitergabe an das Einigungsamt zurückzuziehen oder abzuändern.

6. Wenn die angegriffene Verfügung nach dem Ermessen der Behörde, die sie erlassen hat, ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann, hat die Einlegung der Beschwerde keine aufschiebende

Wirkung. Gegen die Art der Durchführung der Verfügung, die im Wege des Artikel 4 des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 erfolgen kann, ist die Beschwerde an das Einigungsamt nicht gegeben.

Gegen die polizeilichen Zwangsmaßnahmen bleiben vielmehr die bisherigen Rechtsmittel gegeben.

7. Durch das Beschwerdeverfahren nach Artikel 4b des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 sind die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde, wie sie in §§ 7 und 24 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) abgegrenzt sind, nicht beseitigt worden. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind daher innerhalb des Rahmens der ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse jederzeit einzugreifen berechtigt; in das Verfahren bei Festsetzung eines Zwangsmietvertrags jedoch nur so lange, als das Einigungsamt den Zwangsmietvertrag noch nicht festgesetzt hat.
8. Auf das Verfahren findet die Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1146) Anwendung.

Berlin, den 3. Juli 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Stegerwald.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekannt gemacht:

Der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 9. April 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Kommunale Kraftwerk Oppeln, Aktiengesellschaft in Neisse, für:

1. die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Falkenberg, Grottkau, Neisse Stadt und Land, Neustadt im Regierungsbezirk Oppeln sowie der Kreise Münsterberg und Namslau im Regierungsbezirke Breslau,
2. die Herstellung der Zuführungsleitung von der Übergabestelle in Heidersdorf bis zur Kreisgrenze Nimptsch-Münsterberg

durch die Amtsblätter der Regierung in Oppeln Nr. 8 S. 117, ausgegeben am 8. Mai 1920, und der Regierung in Breslau Nr. 19 S. 137, ausgegeben am 8. Mai 1920.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.